

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. Juli 1960

91/A.B.

zu 117/J

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen haben am 18. Mai d.J. in einer Interpellation, betreffend Verlautbarung der Ergebnisse der Handelskammerwahlen vom 15. und 16. Mai 1960, an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau folgende Fragen gerichtet:

1.) Sind dem Herrn Bundesminister die (in der Anfrage) angeführten vertraulichen Rundschreiben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bekannt?

2.) Entspricht die darin angeordnete Art der Verlautbarung der Wahlergebnisse der Handelskammer-Wahlordnung?

3.) Welche Massnahmen gedenkt der Herr Bundesminister zu ergreifen, um eine solche undemokratische Vorgangsweise hintanzuhalten bzw. für eine korrekte Verlautbarung der Wahlergebnisse zu sorgen?

4.) Welche Massnahmen wurden in Ausübung des Aufsichtsrechtes gegen die für die oben erwähnten Anordnungen Verantwortlichen ergriffen?

Diese Anfragen beantwortet Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock wie folgt:

Die im angeführten Rundschreiben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft empfohlene Art der Verlautbarung der Wahlergebnisse widerspricht nicht der Handelskammer-Wahlordnung, weil diese im § 20 Abs.2 über die Art der Verlautbarung lediglich bestimmt, dass die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder von der Hauptwahlkommission in geeigneter Weise, zumindest jedoch durch Anschlag im Kammeramt, bei der Sektionsgeschäftsstelle, bei der Fachgruppe und bei den Bezirksstellen sowie durch Verlautbarung in den Amtlichen Kamernachrichten zu veröffentlichen sind.

Die von der Bundeskammer erbetene zusammenfassende Bekanntgabe der Wahlergebnisse steht mit den demokratischen Ge pflogenheiten bei der Veröffentlichung von Wahlresultaten durchaus im Einklang. Demgemäß haben auch die wahlwerbenden Gruppen selbst dagegen keine Bedenken erhoben. Die Bundeskammer wird, wie im Jahre 1955, die Wahlergebnisse mit genauer Bezeichnung der Wählergruppen – soweit sie nicht ausdrücklich auf den ÖWB lautet – in einer gedruckten Zusammenfassung bekanntgegeben; ich sehe daher im vorliegenden Falle einen Anlass zu irgend welchen Massnahmen in Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß § 68 HKG. nicht für gegeben.

-.-.-.-